

MESSSTELLENBETRIEB MME & IMSYS

Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers gemäß § 37 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das am 02. September 2016 verabschiedete und im Mai 2023 novellierte Messstellenbetriebsgesetz regelt die Rahmenbedingungen zur schrittweisen Ausstattung der Letztverbraucher und Anlagenbetreiber mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Das Gesetz sieht vor, dass von 2017 bis 2032 schrittweise alle herkömmlichen Stromzähler ersetzt werden.

Der Messstellenbetrieb für digitale Messtechnik ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die Regensburg Netz GmbH nimmt als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach dem Messstellenbetriebsgesetz innerhalb seines Netzgebiets die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahr, soweit nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

Die Regensburg Netz GmbH wird, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, als grundzuständiger Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Der grundzuständige Messstellenbetreiber Regensburg Netz GmbH kann Letztverbraucher und Einspeiseanlagen auch unterhalb der oben genannten Grenzwerte optional mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, haben wir als grundzuständiger Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Gemäß Messstellenbetriebsgesetz werden die im Netzgebiet der Regensburg Netz GmbH betroffenen Netzkunden mit einer Vorlaufzeit von bis zu drei Monaten über den vorgesehenen Einbau moderner Messeinrichtungen bzw. intelligenter Messsysteme schriftlich informiert.

Wir kommen der gestaffelten Ausstattungspflicht gemäß § 29 MsbG unter Einhaltung der Digitalisierung der Messstellen lt. Rollout-Plan der Bundesnetzagentur nach. Insgesamt sind mit Basisjahr 2020 nach § 45 Abs. 1 Satz 2 MsbG alle analogen Messeinrichtungen wie folgt umzurüsten:

- ca. 134.187 St. Messeinrichtungen auf moderne Messeinrichtungen bis 2032 und
- ca. 14.437 St. Messeinrichtungen auf intelligente Messsysteme bis 2030.

Zur Ausstattung der Messstellen mit moderner Messeinrichtung nach den §§ 29 bis 32 MsbG gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang. Demnach umfasst der Messstellenbetrieb folgende Aufgaben:

- Einbau, Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung
- eichrechtskonforme Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie sowie die Messwertaufbereitung
- den technischen Betrieb der Messstelle

- die form- und fristgerechte Datenübertragung jährlicher Arbeitswerte
- manuelle Erfassung der Zählerstände

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Standardleistung des grundzuständigen Messstellenbetreibers folgende Leistungen:

- die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
- die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
- die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie
- eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie
- einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann, in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen, sowie Entgelte für Zusatzleistungen nach § 35 Abs. 2 u. 3 können in den veröffentlichten Preisblättern unter <https://www.regensburg-netz.de/fuer-partner/messstellenbetrieb/vertraege-preise> entnommen werden.